

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

16. März 2020

Nummer 13

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)	104

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrank- heiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 i.V.m §16 Abs.1 S.1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz ZVO-IfSG folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Es ist untersagt, im gesamten Gebiet der Bundesstadt Bonn alle Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen. Das Verbot gilt auch für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Religionsgemeinschaften. Dies gilt auch grundsätzlich für Versammlungen (Demonstrationen) unter freiem Himmel. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die aus Gründen überwiegender öffentlichen Interessen notwendig sind, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge zu dienen bestimmt sind. Dazu gehören u.a. Wochenmärkte, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen. Das gilt für alle Veranstaltungen unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb von geschlossenen Räumen stattfinden.**
- 2. Ebenfalls sind die folgenden Einrichtungen sofort zu schließen und dürfen nicht betrieben werden.**
 - **Alle Bars, Shisha- Bars, Clubs, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und oder von Eigentumsverhältnissen**
 - **Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“ und Saunen**
 - **Alle Angebote an Volkshochschulen, in Musikschulen in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen**
 - **Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport – und Freizeiteinrichtungen**
 - **Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros**
- 3. Der Zugang zu den Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten.**
 - a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und**
 - b) Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen**

4. **Alle Prostitutionsbetriebe sind zu schließen. Auch die Straßen- und Wohnungsprostitution sind untersagt**
5. **Gemeinschaftseinrichtungen in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, dazu gehören Freizeiteinrichtungen Kinder und Jugendliche, offene Türen und Stadtranderholung, aller öffentlichen und privaten Träger dürfen nicht betrieben werden.**
6. **Auch zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren „Shopping Malls“ oder „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetrieben umfassen, ist der Zugang zu beschränken und nur unter Auflagen, die geeignet sind die Verbreitung des Virus SARS- Cov-2 zu verhindern, zu erlauben. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs zu gestatten.**
7. **Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:**
 - a) **Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen, Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach §45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)**
 - b) **Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken**
 - c) **Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe**
 - d) **Berufsschulen**
 - e) **Hochschulen**

Die Vorgaben für die unter b und c genannten Einrichtungen und Institutionen richten sich an externe Besucherinnen und Besucher.

Die unter b und c genannten Einrichtungen und Institutionen treffen für das hauseigenen Personal eigene Regelungen unter Beachtung der grundsätzlichen Schutzmaßnahmen und Hygienevorschriften.

8. **Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe sind nachstehende Maßnahmen durchzuführen:**
 - **Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona- Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.**
 - **Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zulassen. Ausgenommen davon sind medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche (Kinderstation, Palliativstation)**
 - **Kantinen und Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen**
 - **Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.**

- 9. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst auf unbestimmte Zeit.**
- 10. Die Anordnung ist sofort vollziehbar.**
- 11. Die Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft.**
- 12. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§75 Abs.1 Nr.1 , Abs.3 Infektionsschutzgesetz)**

Begründung zu den Ziffern 1 bis 8

Die vorliegende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage der Weisungen des Erlasses des Ministeriums Für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen vom 15.03.2020 zur weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen.

Das Corona-Virus wird von Mensch zu Mensch vorwiegend im Wege der Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten oder Niesen) übertragen. Die Übertragung kann auch durch nur mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen stattfinden. Übertragungen kommen sowohl im privaten als auch im beruflichen Umfeld vor, und dabei vor allem dort, wo sich größere Menschenansammlungen bilden. Von daher kann es insbesondere auf Messen, Kongressen oder Veranstaltungen jeglicher Art unter ungünstigen Bedingungen zu einer Vielzahl von Übertragungen kommen.

Mit dem Verbot Veranstaltungen der o.g. Arten kann neben der dringend erforderlichen Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen auch erreicht werden, dass das Gesundheitswesen nicht überlastet wird und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Corona-Virus-Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitgehalten werden können.

Die Entwicklung der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessens insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierte Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen werden

Nach der Einschätzung des RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Corona-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus soweit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten, mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotenzial, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Veranstaltung wegen, abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem Corona-Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zu diesem Zwecke kann die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Aufgrund des Erlasses ist das mit der Allgemeinverfügung vom 10.03.2020 angeordnete Verbot von Veranstaltungen auszuweiten und auf alle nicht notwendigen Veranstaltungen auszuweiten. Im Rahmen der Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede Veranstaltung unabhängig Ihrer Personenzahl und Art untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotenzial, so dass nur ein Verbot von Veranstaltungen und Zusammenkünften eine Weiterverbreitung des Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann.

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn ist nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) die örtlich und sachlich zuständige Behörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

Aufgrund der steigenden Zahl von mit SARS-CoV-2 Infizierten in Deutschland, Nordrhein-Westfalen sowie mehrerer bestätigter Fälle der Corona-Infektion in der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG erforderlich.

Da Zusammenkünfte und Personeneansammlungen eine wesentliche Quelle der Verbreitung des Corona-Virus sind kommt als effektives Mittel zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung in diesem Zusammenhang insbesondere die Untersagung von Veranstaltungen und Einrichtungen der o. g. Arten in Betracht. Nach Einschätzung des örtlichen Gesundheitsamtes gibt es keine weniger einschneidenden Maßnahmen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei solch großen Veranstaltungen mit gleicher Effektivität verhindern können. Bei Veranstaltungen der o.g. Arten ist aufgrund der aktuellen Erkenntnislage (siehe auch ministerieller Erlass vom 10.03.2020) davon auszugehen, dass in der Regel keine umfassenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die in gleicher Weise effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung der besagten Art nicht durchzuführen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Großveranstaltungen zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

Begründung zu Ziffer 9

Da zurzeit nicht absehbar ist, wie sich die Situation im Zusammenhang mit der Verbreitung des Corona-Virus weiter entwickeln wird, kann nicht seriös abgeschätzt werden, wie lange das Verbot aufrechterhalten werden muss, um effektiv gegen die bestehende Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung vorzugehen. Von daher ist es geboten, die Untersagung zunächst unbestimmt auszusprechen.

Begründung zu Ziffer 10

Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG, der auch im Rahmen von Maßnahmen gem. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG gilt (siehe § 28 Abs. 3 IfSG) haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die entsprechenden Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu Ziffer 11

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Begründung zu Ziffer 12

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus §75 Abs.1 Nr.1, Abs.3 IfSG

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Aufgrund von § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage gegen diese Allgemeinverfügung kraft Gesetzes. Dies bedeutet, dass Sie meiner Anordnung auch für den Fall Folge leisten müssen, dass Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Ashok Sridharan
Oberbürgermeister